



Entscheidung Nr. 2847 (V) vom 06.04.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 73 vom 15.04.1987

Antragsteller:

Stadtjugendamt Krefeld
Postfach 27 40
4150 Krefeld 1

Antrag vom 30.12.1986
Az.: 513 LÄ/Ne (js)

Antragsgegnerin:

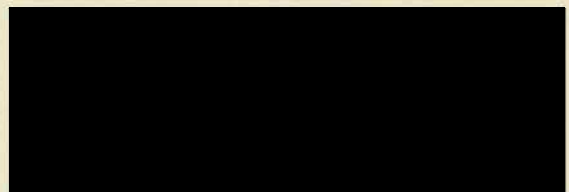
IPS - International Power Service
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 31.12.1986 eingegangenen Indizierungsantrag am 06.04.1987 im vereinfachten Verfahren nach § 15a GjS in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:



einstimmig beschlossen:

Porno Dia Show
Computerspiel
International Power Service
Anschrift unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Die Antragsgegnerin hat das verfahrensgegenständliche Computerprogramm hergestellt. Es ist für die Computerversion Commodore VC 64 programmiert.
2. Das Computerprogramm besteht aus 15 Einzelbildern, die nacheinander dem Zuschauer über den Monitor ausgegeben werden. In dem Bildmittelpunkt der einzelnen Bilder sind menschliche Geschlechtsorgane, Geschlechtsverkehr und sexuelle Handlungen gerückt.
3. Das Jugendamt der Stadt Krefeld hat beantragt,

das Computerprogramm "Porno Dia Show"
in die Liste der jugendgefährdenden Schriften
aufzunehmen.

Zur Begründung führt das Stadtjugendamt aus, in dem Programm

würden pornografische Abbildungen in Form von Dias gezeigt, diverse Sextechniken und Stellungen würden von Mann und Frau gezeigt. Aufgrund seines pornografischen Inhaltes sei das Programm in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Inhalt und Darstellung ließen eine soziaethische Desorientierung von Kindern und Jugendlichen befürchten.

4. Mangels ladungsfähiger Anschrift konnte der Antragsgegner von dem Indizierungsantrag und dem Indizierungsverfahren nicht benachrichtigt werden.
5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte sowie auf den des verfahrensgegenständlichen Computerprogramms Bezug genommen. Die Beisitzer hatten Gelegenheit, die von dem Computerprogramm generierten Bilder sich anzusehen.

Mit ihrer Unterschrift billigen die Beisitzer die vorliegende Entscheidung.

G r ü n d e

6. Der Indizierungsantrag ist begründet, das Computerprogramm "Porno Dia Show" war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Die Daten des Programms sind in magnetischer Ordnung auf einem Datenspeicher (Diskette) festgehalten; es steht daher den in § 1 Abs. 3 GjS genannten Ton- und Bildträgern gleich.

7. Das Computerprogramm ist offensichtlich schwer jugendgefährdend i. S. v. § 6 Nr. 2 GjS in Verbindung mit § 184 Abs. 1 StGB. Es übersteigt demnach den durch § 15a GjS gezogenen Rahmen. Der Inhalt des Programms ist pornografisch. Unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge werden nämlich sexuelle Vorgänge in aufdringlicher Weise in den Vordergrund gerückt. Die Gesamttendenz der von dem Programm festgehaltenen und zur Ausgabe auf dem Bildschirm vorgegebenen Bilder zielen ausschließlich auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen ab (vgl. BGHSt 23,44). Die Voraussetzungen der Pornografie werden von jedem der fünfzehn Bilder deshalb erfüllt, weil sie allein dazu dienen, den Betrachter durch die Zurschaustellung männlicher und weiblicher Geschlechtsteile sexuell zu stimulieren. Um eine möglichsaufdringliche sexuelle Reizwirkung zu schaffen, bilden die Genitalien den völlig dominierenden Bildschwerpunkt.

Das erste Bild zeigt zwei nackte, liegende Frauen, die ihren Körper jeweils betasten. Am linken Bildrand steht ein Mann mit erigiertem Penis. Diesen hält er einer der Frauen vor den Mund.

Das zweite Bild zeigt auf der rechten Seite einen Mann und eine Frau bei koitalen Handlungen. In der linken Bildhälfte beschäftigen sich ein Mann und eine Frau mit Cunnilingus.

Im dritten Bild sitzt eine Frau mit weit gespreizten Beinen

nackt im Bildmittelpunkt. Eine weitere nackte Frau leckt an ihrer Vagina. Rechts im Vordergrund führt ein Mann an seinem erigierten Geschlechtsteil Masturbationshandlungen aus.

Zwei nackte Frauen liebkosen sich in dem vierten Bild. Ein Mann hält wiederum sein erigiertes Glied über den Kopf einer der beiden Frauen.

Das fünfte Bild hat denselben Bildinhalt wie das erste.

Das sechste Bild ist eine Großaufnahme des weiblichen Geschlechtsteils. Eine Vagina ist dargestellt, die Schamlippen sind mit den Fingern weit auseinander gezogen, so daß ein Einblick in den Körper gewährt wird.

Links im folgenden Bild ist ein Mann zurückgelehnt abgebildet. Die rechts davon positionierte Frau leckt an dem erigierten Penis des Mannes.

Ein Mann und eine Frau liegen auf dem folgenden Bild nebeneinander; deutlich ist zu sehen, daß der Penis in die weibliche Vagina eingeführt wird.

Den gleichen Inhalt hat das folgende Bild, die Stellung ist hier allerdings eine andere, die Frau liegt und der Mann hält seinen Oberkörper über den der Frau.

Im Mittelpunkt des zehnten Bildes dominiert ein erigierter Penis. Eine Frau spielt mit ihrer Zunge an diesem.

Auf dem elften Bild ist ebenfalls eine koitale Handlung dargestellt, der männliche Penis ist in die Vagina einer Frau eingeführt. Eine weitere Frau spielt mit der Zunge zusätzlich in der Schamgegend einer anderen Frau.

In der Bildmitte des folgenden Standbildes ist eine Frau barbusig dargestellt. An derer linken Brust spielt eine weitere Frau mit ihrer Zunge. Ein Mann hält seinen erigierten Penis an die rechte Brust des Modells.

Im dreizehnten Bild ist wiederum eine koitale Handlung dargestellt. Der männliche Penis ist in die Scheide der Frau eingeführt, so daß nur noch der Hoden im Bildmittelpunkt zu sehen ist.

Im folgenden Bild zieht eine Frau die Schamlippen ihres Geschlechtsteils auseinander. Eine Zunge liebkost diesen Körperteil.

Im Bildmittelpunkt des nächsten Standbildes steht ein erigierter Penis. Eine Frau liebkost ihn mit ihrer Zunge.

Nachdem diese Bildserie vom Programm auf den Bildschirm ausgegeben ist, erscheint dieselbe Bilderserie nach 10 Sekunden Wartezeit erneut.

In den Bildern werden sexuelle Vorgänge grob aufdringlich dargestellt. Attraktive körperliche Reize werden vom Programm ge-

neriert. Nicht menschliche sondern ausschließlich geschlechtliche Bezüge stehen im Vordergrund. Die Modelle werden als Lustobjekt dargestellt.

8. Ausnahmetatbestände i. S. v. § 1 Abs. 2 GjS sind nicht gegeben.
9. Ein Fall von geringer Bedeutung i. S. v. § 2 GjS scheidet deshalb aus, weil der Gesetzgeber pornografische Medien in § 6 Nr. 2 GjS in Verbindung mit § 184 StGB als offensichtlich schwer jugendgefährdend wertet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

